



Sportschützen Vechigen

Statuten

Gegründet 1999

Entstanden aus den Gesellschaften:

Feldschützen Vechigen seit 1874

Kleinkaliberschützen Utzigen seit 1934

Schützengesellschaft Utzigen seit 1896

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Sportschützen Vechigen, gegründet im Jahre 1999, mit Sitz in Vechigen sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern sowie die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied

- des Amtsschützenverbandes Bern-Land (ASV)
- des Mittelländischen Schützenverbandes Bern (MSV)
- des Kantonalen Schützenvereins Bern (KSV)
- des Schweizerischen Schützenvereins (SSV)
- des Mittelländischen Sportschützen-Verbandes (MSSV)
- des Bernisch-Kantonalen Sportschützen-Verbandes (BKSV) und
- des Schweizerischen Sportschützen-Verbandes (SSSV).

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen zwischen dem 10. und dem 16. Altersjahr muss die Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen. Ausländerinnen und Ausländer können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schiessenden (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den ASV, den MSV, den KSV, den SSV und die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS. Schützinnen und Schützen, die im Bereich 50/10m an Anlässen des MSSV, des BKSv oder des SSSV teilnehmen, haben zusätzlich die entsprechenden Lizenzgebühren zu entrichten.

Der Vereinsbeitrag beträgt:

- für Aktiv- und für Passivmitglieder Fr. 40.00¹
- für Jungschützinnen und Jungschützen Fr. 20.00¹
- für Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Jugendliche (10 - 16 Jahre) Fr. 0.00.

Art. 8 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Die Passivmitglieder sind Gönnerinnen und Gönner des Vereins und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmzählerinnen und Stimmzählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
7. Wahlen: Präsidentin oder Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Abänderung und Ergänzung der Statuten
10. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

¹ Beschlossen an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2001.

Art. 14 Die Revisorinnen und Revisoren (mindestens 2) werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Kassierin oder Kassier, Sekretärin oder Sekretär, Vereinstrainerin oder Vereinstrainer, Chefin oder Chef 300m, Chefin oder Chef 50/10m.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 200.00
- Wahl der Funktionärinnen und Funktionäre der Bereiche 300m und 50/10m
- Erlass von Pflichtenheften für die Funktionärinnen und Funktionäre der Bereiche 300m und 50/10m
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Sie oder er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Funktionen. Sie oder er ist verantwortlich für das Vereins-Info mit Resultaten, Berichten, Terminen und Daten, für die Organisation von Anlässen, sowie für Werbung und Sponsoring.
- Die Kassierin oder der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sie oder er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die sie oder er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, sind zinstragend anzulegen.
- Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz.
- Die Vereinstrainerin oder der Vereinstrainer (Leiter/Instruktoren-SGS/SPS) ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden in allen Bereichen und organisiert mit den Trainerinnen oder Trainern und den Jungschützenleiterinnen oder Jungschützenleitern die Jungschützenkurse Schiesskurse und Übungsprogramme für alle Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV und SSSV sind verbindlich.)
- Die Chefin oder der Chef 300m führt die Oberaufsicht im Bereich 300m und vertritt dessen Anliegen und Belange im Vorstand. Sie oder er leitet die Sitzungen der 300m-Funktionärinnen und -Funktionäre. In diesen Sitzungen können Anträge an den Vorstand beschlossen werden.

- Die Chefin oder der Chef 50/10m führt die Oberaufsicht im Bereich 50/10m und vertritt dessen Anliegen und Belange im Vorstand. Sie oder er leitet die Sitzungen der 50/10m-Funktionärinnen und –Funktionäre. In diesen Sitzungen können Anträge an den Vorstand beschlossen werden.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 17 Für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Führung eines Vorstandsressorts gewöhnlich anfallen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln zeichnungsberechtigt. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften zeichnen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Kassierin oder der Kassier oder die Sekretärin oder der Sekretär kollektiv zu zweit.
- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist mit Ausnahme von Art. 18 ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde Vechigen zur Aufbewahrung bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel zu übergeben.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

Utzigen, 26. Februar 1999

Sportschützen Vechigen

Der Tagespräsident:
sig. Hans-Rudolf Muster

Der Protokollführer:
sig. Christian Reusser